

RICHTLINIE

zur Durchführung und Abrechnung von Jugendarbeitsschutzuntersuchungen im Freistaat Thüringen

Das Thüringer Landesamt für Soziales und Familie hat gemäß § 6 Abs. 3 des Vertrages über die Abrechnung der Gebührenforderung der Ärzte bei Jugendarbeitsschutzuntersuchungen, vom 01.01.2002 im Einvernehmen mit dem Vorstand der KV Thüringen die nachstehende Richtlinie erlassen.

I Grundlagen

Die Grundlagen dieses Vertrages bilden das Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I, S. 2011), die Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem JArbSchG – Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung – vom 16. Oktober 1990 (BGBl. I, S. 2221) sowie die Neufassung der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Soziales und Gesundheit zum JArbSchG vom 06. Dezember 1994 (ThürStAnz. Nr. 2/1995, S. 28), die Änderung dieser Verwaltungsvorschrift vom 22. Januar 1995 (ThürStAnz. Nr. 8/1995, S. 257), die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 14. September 2000 (Rechtssache C – 384/98) und das Schreiben vom 04.03.2002 des Bundesministeriums der Finanzen zur Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 Umsatzsteuergesetz (UStG); Umsatzsteuerpflicht der Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz.

II Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand

Die Richtlinie regelt die Durchführung, Abrechnung und Vergütung von Jugendarbeitsschutzuntersuchungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG). Untersuchungen im Sinne des JArbSchG beziehen sich nur auf den Gesundheits- und Entwicklungsstand des Jugendlichen. Sie sind keine Eignungs- oder Tauglichkeitsuntersuchungen für bestimmte Berufe oder Tätigkeiten. Sie ersetzen deswegen nicht die speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach anderen Rechtsvorschriften im Arbeitsschutz, die vom Arbeitgeber zu veranlassen sind.

Im Rahmen der Jugendarbeitsschutzuntersuchung ist der allgemeine Impfstatus zu erheben und eine Beratung zur Impfprophylaxe durchzuführen.

Zu den ärztlichen Untersuchungen im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes zählen:

- Erstuntersuchung (§ 32 JArbSchG)
- Erste Nachuntersuchung (§ 33 JArbSchG)
- Weitere Nachuntersuchungen (§ 34 JArbSchG)
- Außerordentliche Nachuntersuchung (§ 35 JArbSchG)
- Ergänzungsuntersuchung (§ 38 JArbSchG)
- Untersuchungen durch Eingreifen der Aufsichtsbehörde (§ 42 JArbSchG).

2. Untersuchungsberechtigte Ärzte

Untersuchungsberechtigt und damit abrechnungsberechtigt im Sinne dieses Vertrages sind alle an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte (§ 95 Abs. 1 SGB V) sowie diejenigen Ärzte, die diesen Vertrag als für sich verbindlich anerkennen (im Folgenden zusammenfassend „Ärzte“ genannt).

Die Vertragspartner gehen davon aus, dass Ärzte, die mit der KVT Abrechnungen vornehmen, diese Anerkennung vorgenommen haben.

3. Inanspruchnahme der Jugendarbeitsschutzuntersuchungen

Anspruchsberechtigte der Untersuchungen im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind Jugendliche, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Kosten der Untersuchungen trägt gemäß § 44 des JArbSchG der Freistaat Thüringen. Untersuchungskosten von Personen, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, werden vom Land nicht übernommen, auch dann nicht, wenn der Betreffende erstmals in das Berufsleben eintritt.

Für die Untersuchungen nach dem JArbSchG besteht freie Arztwahl.

4. Aufbewahren der ärztlichen Dokumentationen

Die ärztlichen Dokumentationen zum Jugendarbeitsschutz sind mindestens 10 Jahre in der Arztpraxis aufzubewahren.

III Durchführung von Jugendarbeitsschutzuntersuchungen

1. Berechtigungsschein

Der Jugendliche hat vor Beginn der Untersuchung dem Arzt einen Untersuchungsberechtigungsschein mit dem dazugehörigen Erhebungsbogen als Anlage 1 – weiß – für die Erstuntersuchung und als Anlage 1a – rosa – für die Nachuntersuchungen – vorzulegen. Sämtliche Vordrucke (siehe auch weiter unten) sind Bestandteile dieser Richtlinie und werden im Anhang aufgeführt.

Die Ausgabe der Untersuchungsberechtigungsscheine und der Erhebungsbögen erfolgt durch die örtlich zuständige Gemeinde, in deren Bezirk der Jugendliche seine alleinige Wohnung oder seine Hauptwohnung hat.

Der Untersuchungsberechtigungsschein muss von der Ausgabestelle in dem für sie vorgesehenen Teil vollständig ausgefüllt (Maschinenschrift) und mit Datum, Dienstsiegel und Unterschrift versehen sein.

Auf dem Untersuchungsberechtigungsschein ist durch die Ausgabestelle eindeutig zu kennzeichnen, welche Untersuchung gemäß Abschnitt II Punkt 1 durchzuführen ist.

2. Vordrucke

Für die Aufzeichnung der lt. Untersuchungsberechtigungsschein durchzuführenden Untersuchungen sind vorgeschriebene Untersuchungsbögen, bezeichnet als Anlagen 2 bis 4 für Erstuntersuchungen bzw. 2a bis 4a für Nachuntersuchungen, zu verwenden.

Die Aufzeichnung der Ergebnisse der Ergänzungsuntersuchungen erfolgt mit dem "Untersuchungsberechtigungsschein mit Überweisungsmitteilung".

Die Formulare werden den Ärzten über die Formularausgabe der KV Thüringen bereitgestellt.

3. Erst- und Nachuntersuchung

Im Ergebnis der Untersuchung hat der Arzt folgende Mitteilungen/Bescheinigungen auszustellen:

- Ärztliche Mitteilung an den Personensorgeberechtigten
(Anlage 3 bzw. 3 a der Untersuchungsberechtigungsscheine)

Mit diesem Vordruck sind den Eltern bzw. den Personensorgeberechtigten das wesentliche Ergebnis der Untersuchung, ggf. einer außerordentlichen Nachuntersuchung, besonders der Gesundheit dienende Maßnahme und die Arbeiten mitzuteilen, bei deren Ausübung der Arzt eine Gefährdung der Entwicklung oder der Gesundheit des Jugendlichen sieht.

- Ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber
(Anlage 4 bzw. 4 a der Untersuchungsberechtigungsscheine)

Mit diesem Vordruck ist dem Arbeitgeber eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass die Erst- bzw. Nachuntersuchung durchgeführt worden ist. Auf der Bescheinigung sind die Arbeiten zu vermerken, bei deren Ausübung der Arzt eine Gefährdung der Entwicklung oder der Gesundheit des Jugendlichen sieht.

Zur Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht dürfen keine weiteren Mitteilungen als diese gemacht werden. Es sei denn, dass der Jugendliche und seine Personensorgeberechtigten den Arzt von der Schweigepflicht entbinden.

Nachuntersuchungen sollen möglichst von dem gleichen Arzt durchgeführt werden. Es gilt jedoch wie bei der Erstuntersuchung die freie Arztwahl. Dem Arzt, der die Nachuntersuchung durchführt, sind mit Einverständnis des Personensorgeberechtigten und des Jugendlichen auf Verlangen die Aufzeichnungen über die Untersuchungsbefunde zur Einsicht auszuhändigen.

4. Ergänzungsuntersuchung

Ergänzungsuntersuchungen (§ 38 JArbSchG) sind dann zu veranlassen, wenn der Arzt den Gesundheits- und Entwicklungsstand des Jugendlichen ohne ergänzende Untersuchungen nicht beurteilen kann. Ergänzungsuntersuchungen sollten in der Regel von einem Gebietsarzt/Facharzt durchgeführt werden.

Die Notwendigkeit einer Ergänzungsuntersuchung ist von dem veranlassenden Arzt schriftlich zu begründen. Sofern der Arzt selbst in der Lage ist, eine Ergänzungsuntersuchung durchzuführen, kann er diese vornehmen (so genannte Selbstüberweisung).

Ergänzungsuntersuchungen gehen nur in dem Umfang zu Lasten des Landes, soweit sie zur Abklärung des Gesundheitszustandes unbedingt erforderlich sind, um eine Aussage darüber treffen zu können, ob der Jugendliche beruflich einsatzfähig ist. **Das heißt:** Eine

Ergänzungsuntersuchung umfasst nicht eine vollständige Abklärung des Krankheitsbildes und der sich daraus ergebenden therapeutischen Konsequenzen. Solche Leistungen sind dem kurativen Bereich zuzuordnen und über Krankenschein abzurechnen.

Die Anforderung einer Ergänzungsuntersuchung durch einen weiteren Arzt erfolgt mit dem Vordruck "Untersuchungsberechtigungsschein mit Überweisungsmitteilung". Blatt 1 dieses Formulars enthält den Untersuchungsauftrag und geht mit dem Befund zurück an den auftraggebenden Arzt. Blatt 2 enthält ebenfalls den Untersuchungsauftrag und auf dem unteren Teil Datum, Stempel und Unterschrift des auf Grund der Überweisung tätigen Arztes sowie die GO-Nrn. für die von ihm erbrachten Leistungen (nach GOÄ).

IV Abrechnung und Vergütung von Jugendarbeitsschutzuntersuchungen

1. Abrechnung

Die ärztlichen Leistungen im Rahmen von Jugendarbeitsschutzuntersuchungen werden unter Verwendung des Untersuchungsberechtigungsscheines bzw. des Blattes 2 des "Untersuchungsberechtigungsscheines mit Überweisungsmitteilung" für Ergänzungsuntersuchungen eingereicht und abgerechnet. Außerdem reichen Ärzte, die ihre Umsatzsteuerpflicht mittels Meldeformular angezeigt haben, die dazugehörige Anlage zum Untersuchungsberechtigungsschein/ - mit Überweisungsmitteilung (218/02/1300/e), ausgefüllt bei der KVT ein.

Der Untersuchungsberechtigungsschein bzw. das Blatt 2 des "Untersuchungsberechtigungsscheines mit Überweisungsmitteilung" ist vom Arzt in dem für ihn vorgesehenen Teil vollständig auszufüllen. Ohne Vorliegen eines solchen Scheines übernimmt der Freistaat Thüringen keine Vergütung der Kosten für Jugendarbeitsschutzuntersuchungen.

2. Vergütung von Jugendarbeitsschutzuntersuchungen

Berechnungsgrundlage der Vergütung der ärztlichen Leistungen im Rahmen von Jugendarbeitsschutzuntersuchungen ist die Gebührenordnung Ärzte (GOÄ) in der für das Beitrittsgebiet geltenden Höhe.

Bei Ergänzungsuntersuchungen sind die entsprechenden Gebührenordnungsnummern der GOÄ für die Durchführung des festgesetzten Untersuchungsauftrages (Zielauftrag) in Rechnung zu stellen.

Es ist der einfache Gebührensatz zugrunde zu legen.

3. Zahlung der Umsatzsteuer

Umsatzsteuer wird auf Antrag gezahlt. Die Anforderung auf Zahlung von Umsatzsteuer erfolgt mittels eines thüringenintern abgestimmten Vordruckes (Anlage zum Untersuchungsberechtigungsschein/ -mit Überweisungsmitteilung (218/02/1300/e), den die Ärzte von der KVT erhalten. Die Zahlung der Umsatzsteuer erfolgt mit der Quartalsabrechnung.

V Kontrolle und Korrekturforderungen

Fehlerhafte bzw. unvollständig ausgefüllte Untersuchungsberechtigungsscheine und Untersuchungsberechtigungsscheine mit Überweisungsmitteilung werden von der KV gemäß § 7 Abs. 2 des Vertrages vom 01.01.2002 an die Ärzte zurückgeschickt.

VI In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

gez.
Thüringer Landesamt für Soziales
und Familie

gez.
Kassenärztliche Vereinigung
Thüringen

gez.
Dr. Michael Rückert
Präsident

gez.
Dr. Gröschel
1. Vorsitzender

Anhang

- Untersuchungsberechtigungsschein für Erst- und Nachuntersuchung
 - Anlage 1 Erhebungsbogen für die Erstuntersuchung bzw.
 - Anlage 1a Erhebungsbogen für die Nachuntersuchung

- Anlagen 2 bis 4 - Erstuntersuchung
 - Anlage 2 Untersuchungsbogen
 - Anlage 3 Ärztliche Mitteilung an den Personensorgeberechtigten
 - Anlage 4 Ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber

- Anlagen 2a bis 4a - Nachuntersuchung
 - Anlage 2a Untersuchungsbogen
 - Anlage 3a Ärztliche Mitteilung an den Personensorgeberechtigten
 - Anlage 4a Ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber

- Untersuchungsberechtigungsschein mit Überweisungsmitteilung für Ergänzungsuntersuchung
 - Blatt 1 zur Rücksendung an den überweisenden Arzt
 - Blatt 2 zur Abrechnung bei der KVT

- [Vordruck zur Abrechnung der Umsatzsteuer](#)
 - [Anlage zum Untersuchungsberechtigungsschein/- mit Überweisungsmitteilung \(218/02/1300/e\)](#)